

# Wahlen als Wesensmerkmal von Demokratie und Selbstverwaltung

**Die Kammerwahlen führen es den Mitgliedern alle fünf Jahre deutlich vor Augen: Die Zahnärzteschaft im Land und auch in unserem Staat wird repräsentiert durch gewählte Vertreter des Berufs. Deren Selbstverwaltung, die Körperschaften, sind ein wichtiger Teil einer funktionierenden Demokratie. Wie fügen sich die Kammern in die politische Landschaft ein und welche Rolle spielen Sie darin? Antworten darauf gibt Professor Winfried Kluth in einem Gastkommentar zu den Kammerwahlen. Prof. Kluth ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität in Halle-Wittenberg und Vorstandsvorsitzender des Instituts für Kammerrecht.**

Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ein Bürgerrecht auf politische Teilhabe. Danach hat jeder Staatsbürger das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden und unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

Das Grundgesetz hat diese menschenrechtliche Forderung antizipiert und schreibt in seinen Artikeln 20 und 28 regelmäßige Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen sowie zu den kommunalen Vertretungskörperschaften vor. Zudem wird der freie und gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern außerhalb von Wahlen durch Artikel 33 garantiert.

Die berufliche Selbstverwaltung durch Kammern fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Normen. Sie ist jedoch Ausdruck einer Entscheidung des Gesetzgebers, das demokratische Leben auch in diesem Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung umzusetzen. Damit kommt freien Wahlen auch in den Kammern eine grundlegende Legitimationsfunktion zu.

Wahlen sind programmatisch geprägte Personalentscheidungen. Während bei Parlamentswahlen der programmatische Aspekt in den meisten Fällen dominiert und die Fähigkeiten der zur Wahl stehenden Personen bisweilen in den Hintergrund treten, ist die Lage bei den Kammerwahlen unterschiedlich geprägt. In vielen Kammern stehen die Personen bei den Wahlen zur Vollversammlung im Vordergrund, aber es gibt auch Kammern,

bei denen berufspolitisch ausgerichtete Listen einen echten Richtungswettbewerb austragen.

Für die Legitimationswirkung der Wahlen spielt es keine Rolle, welches Modell im Vordergrund steht. Wichtig ist vor allem, wem durch die freie Wahl die Mandate und Ämter auf Zeit anvertraut werden. Dabei besteht auch die Möglichkeit, die bisherigen Mandatsträger für das, was sie geleistet oder unterlassen haben, zu belohnen oder zu bestrafen. Zudem können Wahlen einen Richtungswechsel in Bezug auf das Selbstverständnis und die berufspolitischen Ziele einer Kammer bewirken. Dafür gibt es in den letzten Jahren bei einigen Kammern beachtliche Beispiele, die letztlich zeigen, dass demokratisches Leben in den Kammern trotz einer im Vergleich zu Parlamentswahlen durchweg niedrigeren Wahlbeteiligung funktioniert.

Wer in eine Vollversammlung einer Kammer gewählt wurde, übt ein öffentliches Amt aus. Das Gleiche gilt für die Wahl in das Präsidium. Damit sind weitreichende Folgen verbunden, deren Verinnerlichung und Beachtung von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung der Grundidee von Selbstverwaltung ist.

Das öffentliche Amt ist durch die Merkmale Gesetzesbindung, Gemeinwohlverpflichtung und Neutralitätspflicht bestimmt. Mandatsinhaber und Amtsträger in Kammern sind an die Gesetze gebunden und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei der ihnen zugewiesenen Interessenvertretung zu Sachlichkeit und Objektivität verpflichtet. Das unterscheidet sie von Funktionären privater Verbände und trägt zur Rechtfertigung der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft bei.

Auch wenn die Kammern zunächst den Interessen und Anliegen eines Berufsstandes verpflichtet sind, müssen





sie das durch Verfassung und Gesetz konkretisierte Gemeinwohl bei ihrem Handeln berücksichtigen. Das gilt etwa für Belange des Umweltschutzes, den das Grundgesetz als Staatsziel ausgestaltet hat.

Zur Neutralität sind die Mandats- und Amtsträger insbesondere gegenüber den Mitgliedern der Kammern verpflichtet, denen sie die gleiche Aufmerksamkeit unabhängig davon schenken müssen, ob sie dem gleichen oder einem anderen „Lager“ innerhalb der Organisation angehören.

Eine auf diesen Grundlagen aufgebaute und gelebte Kammerdemokratie stabilisiert zugleich die Demokratie auf staatlicher Ebene. Durch ihren Beitrag zu einem sachlichen und fairen Diskurs über die berufsbezogenen Themen der politischen Debatte tragen die Kammern dazu bei, dass das demokratische Leben in Staat und Gesellschaft insgesamt gestärkt und gegen populistische Versuchungen immunisiert wird.

Die entscheidende Grundlage dafür ist eine lebhaftete Beteiligung an Kammerwahlen sowie eine gute Debattenkultur und Transparenz in und zwischen den Organen einer Kammer.



*Dr. Winfried Kluth ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Halle-Wittenberg und ehemaliger Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalts. Zugleich ist er Vorstandsvorsitzender des Instituts für Kammerrecht e. V. und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Marktordnungs- und Berufsrecht.*